

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Zypern
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982
vom 3. Dezember 1982**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 16. Oktober 1982 in Nikosia Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 62 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Dezember neunzehnhundertzweiundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Zypern
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-,
Arbeitsrechts- und Strafsachen'**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Zypern sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Herrn O s k a r F i s c h e r
Minister
für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Republik Zypern:

Herrn N i c o s A. R o l a n d i s
Minister
für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

Freier Zutritt zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Befreiung von der Sicherheitsleistung

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf,